

## SATZUNG

***OekoAndina e. V.***

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „OekoAndina“ mit dem Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form "e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff der AO und § 10 b EStG.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltiger Entwicklung, internationaler Zusammenarbeit, des Schutzes von Umwelt, Natur und soziokulturellem Erbe in Schwellenländern und Ländern der Dritten und Vierten Welt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) finanzielle und organisatorische Förderung von Institutionen die sich dieser Zielsetzung verpflichtet fühlen, insbesondere von „Fundación EcoAndina“ in Argentinien
  - b) Technologietransfer
  - c) Bildungs- und Informationsarbeit
  - d) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - e) Aus- und Weiterbildung
  - f) Projektentwicklung und -ausführung
  - g) wissenschaftliche Arbeiten
  - h) Beratung in den Bereichen technischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung
  - i) Zusammenarbeit mit und Vernetzung von Organisationen und Personen
  - j) Teilnahme an der öffentlichen Umweltdiskussion.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsmittel**

1. Die jährlich zu zahlenden Beiträge der Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegerklärung erfolgt schriftlich. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:
  - a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet
  - c) durch Ausschluss wegen Beitragsverzugs, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und mit einer Fristsetzung von zwei Monaten schriftlich gemahnt wurde und auf die Folgen der Säumnisse hingewiesen wurde. Die Mitgliederrechte ruhen bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands, insbesondere bei der Durchführung spezieller Projekte, kann der Vorstand einen Fachbeirat bilden, der als Ganzes oder in Arbeitsgruppen den Vorstand berät und/oder Projekte im Auftrag des Vorstandes durchführt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer/innen
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
- d) Satzungsänderungen
- e) Beitragsfestlegung

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich oder mündlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einen Brief oder per E-Mail ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens einen Monat vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung in jedem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei außerordentlichen MV kann dies auch mündlich und während der Versammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die beantragte Durchführung der Tagesordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und wird bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Mitgliederversammlung muß nicht räumlich zusammentreten, um beschlußfähig zu sein. Beschlüsse können auch zum Einen per „Rundlauf“ erfolgen, indem der oder die zu beschließende/n Antrag/Anträge zusammen mit einer Unterschriftenliste verschickt wird/werden. Hier gilt dann ebenfalls die einfache Mehrheit. Zum Anderen kann die Beslußfassung auch per Videokonferenz oder per E-Mail erfolgen. Auch hier gilt die einfache Mehrheit. Stimmennhaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Wahlen und Abwählen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahl des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin kann statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Kandidaten/ Kandidatinnen damit einverstanden sind. Im übrigen wird offen abgestimmt soweit die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich anderes bestimmt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Es können zwei Beisitzer/innen gewählt werden.
2. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine Anstellung im Verein, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den/die Ausgeschiedene/n bestellen und wird durch Neuwahl für die restliche Amtszeit bestätigt.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit werden im Rahmen der steuerlichen Richtlinien auf Nachweis erstattet. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Durchsetzung aller in § 2 genannten Ziele
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
  - d) der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende nach Bedarf ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmennthaltnungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
4. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
5. Vorstandssitzungen können bei allseitiger Zustimmung der Vorstandsmitglieder rechtswirksam auch als Telefon-, oder Videokonferenzen abgehalten werden. Beschlüsse werden von den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen im Rundlauf schriftlich gegengezeichnet und damit bestätigt.

## **§ 12 Der Fachbeirat**

1. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
2. Überträgt der Vorstand einzelne Projekte an den Fachbeirat, werden in diesem Projektgruppen gebildet. Wird die Projektleitung nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, bestimmt der Vorstand einen verantwortlichen Projektleiter, der dadurch beratendes Vorstandsmitglied wird. Die Mitglieder der Projektgruppe werden in Absprache von Vorstand und Projektleiter berufen.
3. Der Projektleiter ist für die Arbeit der Projektgruppe verantwortlich. Er hat regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit der Projektgruppe zu berichten.

## **§ 13 Geschäftsführung/Mitarbeiter**

1. Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen und eine Geschäftsführung bestellen. Mitarbeiter und Geschäftsführung unterliegen den Weisungen des Vorstandes.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, erstmals jedoch einer/eine der beiden Rechnungsprüfer/innen nur für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstands nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Anträge zu Änderungen der Vereinssatzung werden nur dann behandelt, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
4. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der/die erste und zweite Vorsitzende die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
5. Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Solar Global e.V. (Tuchbleiche 12, 52428 Jülich), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des aufzulösenden Vereins zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.
2. Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig Änderungen der Satzung notwendig werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

*Erstellt nach Beschlussfassung vom 21. Juni 2014. Eintragung im Vereinsregister am 6. Juli 2015 unter der Registernummer VR 40458, Amtsgericht Mainz.*